

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

Geschäftsordnung für den Senat

khkt.

Vorbemerkung:

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Vorsitz	4
§ 3	Einberufung	4
§ 4	Tagesordnung	4
§ 5	Öffentlichkeit	5
§ 6	Beschlussfähigkeit	5
§ 7	Stimmrecht, Antrags- und Rederecht	5
§ 8	Leitung der Sitzung	6
§ 9	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 10	Sachanträge; Abstimmungen	6
§ 11	Abstimmungsverfahren	7
§ 12	Sondervoten; persönliche Erklärungen	7
§ 13	Wahlen	7
§ 14	Protokollführung	8
§ 15	Videokonferenzen in Notsituationen	9
§ 16	Umlaufverfahren; Eilentscheidungen	9
§ 17	Forschungs- und Berufungsangelegenheiten	10
§ 18	Ehrungen	10
§ 19	Auslegung der / Abweichen von der Geschäftsordnung	10
§ 20	In-Kraft-Treten; Änderung der Geschäftsordnung	11

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für den Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) sowie dessen Ausschüsse.

§ 2

Vorsitz

Der Rektor der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) führt den Vorsitz des Senates von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Statuten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT). In dessen Verhinderungsfall führt der Prorektor den Vorsitz.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein.
- (2) Die Termine der Sitzungen sind in der Regel für zwei Semester im Voraus festzulegen und den Mitgliedern des Senats bekannt zu machen.
- (3) Wenn die Geschäfte der Hochschule es erfordern, können weitere Sitzungen durch den Vorsitzenden anberaumt werden. Dies schließt auch den vorlesungsfreien Zeitraum ein. Es gelten die in Abs. 4 festgelegten Fristen.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Senats grundsätzlich eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Das Einladungsschreiben und die beigefügten Unterlagen dürfen den Mitgliedern neben dem Postweg auch elektronisch übermittelt werden. Der Senat darf auch ohne die Wahrung dieser Frist tagen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit Zweidrittelmehrheit auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichten.
- (5) Der Vorsitzende hat eine Sitzung des Senats einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Dabei berücksichtigt er Anregungen und Anträge der Angehörigen der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).
- (2) Die Mitglieder des Senats haben das Recht, bis 10 Tage vor einer Senatssitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder des Senats sind befugt, zu Beginn der Senatssitzung bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgelegt. Werden Tagesordnungspunkte in der laufenden Sitzung nicht behandelt, sind sie in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich. Durch Beschluss des Senats kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Angelegenheiten in Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Anträge über Ehrungen gelten als Personalangelegenheiten.
- (3) Bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind die Senatsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung eingetretener Wegfall der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung ist auf Antrag hin durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Im Fall einer Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung anberaumten Zeitraum wiederhergestellt werden kann. In Fällen, in denen die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht möglich ist, hat er die Sitzung zu schließen.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt oder entschieden worden, so kann der Vorsitzende eine neue Sitzung bei unveränderter Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht die gemäß § 6 Abs. 1 vorgeschriebene Mindestanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend ist. In der Einladung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7

Stimmrecht, Antrags- und Rederecht

- (1) Das Stimmrecht der Mitglieder des Senats regelt § 9 Abs. 2 der Statuten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) in der jeweils geltenden Fassung. Nichtstimm-berechtigte Mitglieder des Senats sind der Prorektor, der Prorektor für Lehre, der Kanzler, der Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (2) Entscheidungen des Senats mit unmittelbarer Wissenschaftsrelevanz im Bereich von Forschung, Lehre und Berufungen bedürfen gemäß § 9 Abs. 4 der Statuten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) neben der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren.
- (3) Alle Mitglieder des Senats haben das Antragsrecht. Das Antragsrecht des Gleichstellungsbeauftragten und des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist jeweils auf Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschränkt.

- (4) Mit Einverständnis der Senatsmitglieder kann der Vorsitzende beschließen, Nichtmitglieder für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen. Nichtmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie an nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 8

Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratungen. Er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl im Sinne dieser Ordnung (§ 13 Abs. 2) beginnt und wann sie abgeschlossen ist.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Der Vorsitzende gewährleistet den ungestörten Ablauf der Sitzungen des Senats. Wird die Senatssitzung von anwesenden Personen gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann der Vorsitzende den oder die Störenden ausschließen. Wird einem Ausschluss nicht Folge geleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. Er muss die Sitzung schließen, wenn einem vom Senat beschlossenen Ausschluss der Öffentlichkeit nicht Folge geleistet wird.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Diese können sich insbesondere richten auf den Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterbrechung der Sitzung, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, Beschränkung der Redezeit, Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl wegen offensichtlicher Formfehler oder Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist über den Antrag abzustimmen.

§ 10

Sachanträge; Abstimmungen

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Beratung noch nicht vom Vorsitzenden festgestellt ist.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.
- (3) Der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Senatsmitgliedern der Inhalt der zu entscheidenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind.
- (4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist der weitestgehende Antrag zuerst zu beraten. Kann der Vorsitzende nicht feststellen, welcher der weitestgehende Antrag ist, sind sie nacheinander in der Reihenfolge des Eingangs zu beraten. Derjenige

Antrag gilt als angenommen, der die einfache Mehrheit erhält. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für den Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

§ 11

Abstimmungsverfahren

- (1) Abstimmungen, die keine Wahlen sind, erfolgen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen finden grundsätzlich in Personalangelegenheiten statt und auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Senatsmitgliedes. Geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Ein zur Abstimmung gestellter Antrag muss so gefasst sein, dass er mit „Ja“ bzw. „Dafür“ oder „Nein“ bzw. „Dagegen“ zu beantworten ist. Er ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.
- (3) Eine Stimmübertragung oder eine Stimmabgabe per Stellvertreter sind ausgeschlossen.
- (4) Der Vorsitzende des Senats zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt, ist jedes Mitglied des Senats berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.
- (6) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über ihre Begründetheit entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
- (7) Senatsmitglieder dürfen an Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst oder ihren nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.
- (8) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Senat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 12

Sondervoten; persönliche Erklärungen

- (1) Jedes überstimmte Senatsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum muss während der Sitzung angemeldet und dem Vorsitzenden innerhalb von 5 Tagen schriftlich zugestellt werden. Das Sondervotum ist als Anlage dem Protokoll beizufügen und den Senatsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Zum Verfahren, zum Beratungsablauf und zu Abstimmungen per Handzeichen, nicht jedoch zu geheimen Abstimmungen, ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. Persönliche Erklärungen sind zu Protokoll zu geben.

§ 13 Wahlen

- (1) Hinsichtlich der Wahlen zum Senat gilt die Ordnung für die Wahl zum Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Wahlleitung für die Wahlen zu Gremien, Ausschüssen und Ämtern im Senat obliegt dem Vorsitzenden des Senats bzw. seinem Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch deutliche, den Zählvorgang ermöglichende Handzeichen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Wahl geheim zu erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Wurde mit Stimmzetteln gewählt, ist jedes Senatsmitglied berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.
- (3) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist. Eine Annahme der Kandidatur ist nicht erforderlich.
- (4) Eine Stimmübertragung oder eine Stimmabgabe per Stellvertreter sind ausgeschlossen.
- (5) Vorgeschlagene Kandidaten werden jeweils mit einfacher Mehrheit gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren vorgeschlagenen Kandidaten findet der dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats, bei Stimmgleichheit das Los.
- (6) Gewählte sind unverzüglich über das Ergebnis der Wahl zu informieren. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen eine Ablehnungserklärung beim Vorsitzenden des Senats vorliegt.
- (7) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden die Richtigkeit und teilt der Vorsitzende den Zweifel, ist die Wahl zu wiederholen.
- (8) Im Übrigen gelten für die Wahlen zu Gremien, Ausschüssen und Ämtern die §§ 9 und 10 der Ordnung für die Wahl zum Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).

§ 14 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Anwesenheitsliste,
 3. die Beratungsgegenstände, den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen sowie das Ergebnis der Beratung,
 4. die zu den Beratungen gefassten Beschlüsse einschließlich Wahlen mit den zahlenmäßigen Abstimmungsergebnissen,
 5. in Berichtspunkten den wesentlichen Inhalt der Berichterstattung, der auch durch Bezugnahme auf eine dem Protokoll beizufügende Anlage festgehalten werden kann,
 6. ggf. persönliche Erklärungen und Sondervoten.

- (2) Beschlüsse des Senats sind einschließlich der zugehörigen Sondervoten unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie für sonstige Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung beschlossen wurde oder sich aus der Nicht-Öffentlichkeit einer Sitzung bzw. eines Teils der Sitzung ergibt.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Protokollentwurf ist den Senatsmitgliedern zusammen mit der Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Senats, der diese mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erteilt.
- (4) Der Schriftführer wird ausgehend von der Mitgliederliste des Senats in fortlaufender Reihenfolge bestellt.

§ 15

Videokonferenzen in Notsituationen

- (1) In Notsituationen können Senatssitzungen als Videokonferenzen stattfinden. Als Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere wenn Gesetze, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz trifft der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Senats ermöglichen. Die Auswahl des Systems obliegt dem Vorsitzenden, der den Senatsmitgliedern die entsprechenden Zugangsdaten bis spätestens 24 Std. vor Beginn der Senatssitzung zukommen lassen muss. Der Vorsitzende muss die Senatsmitglieder so rechtzeitig über die Videokonferenz informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für Videokonferenzen entsprechend.
- (4) Ein Senatsmitglied gilt als anwesend, sobald die technische Verbindung hergestellt ist und seine Identität durch Bild und Ton zweifelsfrei feststeht.
- (5) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Videokonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung ist unzulässig.
- (6) Vor einer Abstimmung stellt der Vorsitzende die weiterhin bestehende Beschlussfähigkeit fest. Ist diese aufgrund technischer Unzulänglichkeiten nicht mehr gegeben, hat er die Sitzung zu unterbrechen und notfalls zu schließen. Das Abstimmungsergebnis muss zweifelsfrei feststellbar sein. Mehrfache oder unberechtigte Stimmabgaben sind auszuschließen. Bei geheimen Abstimmungen ist die Beschlussfassung auf einem geeigneten elektronischen Verfahren herbeizuführen. Die Festlegung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden.
- (7) Im Protokoll ist zu vermerken, welches System für die Videokonferenz verwendet wurde sowie die Gründe, die zu einer Videokonferenz geführt haben. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.
- (8) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat die entsprechende Person den Vorsitzenden zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen.

§ 16

Umlaufverfahren; Eilentscheidungen

- (1) Beschlussfassungen können ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren geführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Senats dem Umlaufverfahren bis zum gesetzten Termin widerspricht.
- (2) Dem Umlaufverfahren muss ein schriftlich begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit „Ja“ bzw. „Dafür“ oder „Nein“ bzw. „Dagegen“ abgestimmt werden kann.
- (3) Eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt in der Regel per E-Mail. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme in den Kategorien „Ja“ bzw. „Dafür“, „Nein“ bzw. „Dagegen“ oder „Enthaltung“ abgeben.
- (4) Im Umlaufverfahren bedarf es mehr als der Hälfte gültiger Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder für die Annahme des Antrags, ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf des 5. Werktages nach Zugang des Antrags abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist alle Voten vorliegen, ist die Abstimmung damit bereits beendet. Der Vorsitzende teilt den Senatsmitgliedern das Ergebnis schriftlich mit. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung keinerlei Aufschub duldet, entscheidet der Vorsitzende des Senats an dessen Stelle. Die Gründe und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats in der nächsten Senatssitzung mitzuteilen.

§ 17

Forschungs- und Berufungsangelegenheiten

Die Vorgehensweise in Forschungs- und Berufungsangelegenheiten regelt die Ordnung zu Forschungs- und Berufungsangelegenheiten gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 8 der Statuten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Ehrungen

- (1) Vorschläge zu einer Promotion zum Doktor der Theologie ehrenhalber müssen von mindestens 5 Mitgliedern des Senats eingebracht werden. Der Vorschlag bedarf der Begründung.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Ehrung kann durch einen Beschluss des Senats der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden, wenn über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung ein Irrtum oder eine Täuschung vorliegt oder wenn sich der Geehrte als unwürdig erweist.
- (4) Für das weitere Verfahren gelten die Maßgaben des Kapitels „XIII. Ehrenpromotion“ der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie durch die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).

§ 19

Auslegung der / Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung in der und für die Sitzung entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Ein Abweichen von der Geschäftsordnung ist nur in begründeten Einzelfällen durch einen Beschluss des Senats möglich, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

§ 20

In-Kraft-Treten; Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung für den Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu ihrer Annahme und zu Änderungen an ihr bedarf die Geschäftsordnung der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) am 24.01.2022 verabschiedet.

Köln, den 24.01.2022

Prof. Dr. Christoph Ohly

Der Vorsitzende des Senats und Rektor
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)